

STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN STAHLBAUVERBANDES

Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 23. November 2022

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Stahlbauverband“ und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

Der „Österreichischer Stahlbauverband“ wird im Folgenden kurz auch als Verein oder Verband bezeichnet.

§ 2 Vereinszweck

Der Österreichische Stahlbauverband ist Interessensvertretung und Servicestelle für technische Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit seiner Mitglieder (§ 4) und dient der Förderung des Stahl- und Leichtbaues sowie der Verwendung metallischer Werkstoffe.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende Tätigkeiten:

- a) Bildung von Arbeitsausschüssen, die an der praxisgerechten, technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung arbeiten
- b) Aufstellung von Richtlinien mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung und Rationalisierung von technischen Vorschriften
- c) Erstellung von Forschungs- und Versuchsprogrammen
- d) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit einschlägigen Institutionen und Fachleuten im In- und Ausland
- e) Information der Mitglieder über alle Fragen, die unmittelbar oder mittelbar für den Stahl- und Leichtbau von Wichtigkeit sind
- f) Pflege des Kontaktes zwischen den Werkstoffherstellern und den verarbeitenden Unternehmen
- g) Individuelle Beratung bei Planung und Ausführung von Stahl- und Leichtbauten sowie in allen Fragen der Werkstoffverwendung und Vertretung des Stahl- und Leichtbaues im Wettbewerb mit anderen Bauweisen
- h) Herausgabe von Verbandsnachrichten, periodischen Fachzeitschriften, Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten
- i) Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Seminaren und Vorträgen
- j) Förderung des technischen Nachwuchses
- k) Mitarbeit in einschlägigen Normenausschüssen
- l) Bereitstellung von Fachliteratur und Dokumentationen
- m) Der Verband kann anderen in- und ausländischen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, beitreten.

§ 4 Vereinsmitglieder

Dem Verein gehören an:

1.) Ordentliche Mitglieder

- (a) Stahlbau- und Schlossereibetriebe mit Stahlbaufertigung und/oder Montage
- (b) Zulieferbetriebe, wie Stahlhandel, Brandschutz, Korrosionsschutz, EDV etc.
- (c) Körperschaften der WKÖ
- (d) Fördernde Mitglieder

2.) Außerordentliche Mitglieder

- (a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- (b) Gebietskörperschaften und andere öffentliche Auftraggeber

O r d e n t l i c h e Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung haben.

A u ß e r o r d e n t l i c h e Mitglieder sind natürliche Personen (z.B. Universitäts-, FH- und HTL- Professoren, Ziviltechniker, Planer u.a.) oder Körperschaften, die an der Verbandsarbeit interessiert sind, ohne die Rechte von Ordentlichen Mitgliedern erwerben zu wollen. Sie fördern den Vereinszweck vornehmlich durch finanzielle Zuwendungen und haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. Eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit ist möglich und im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer Antragstellung des Beitrittswerbers und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Eine Begründung für eine allfällige Ablehnung muss nicht erfolgen. Mit der erstmaligen Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erwirbt das Mitglied die Rechte und Pflichten, die mit der jeweiligen Art der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 6 Vertretung der Mitglieder

Mitglieder können sich in der Hauptversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte physische Person vertreten lassen. Die Vollmachtsurkunde ist firmenmäßig zu fertigen.

§ 7 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung oder Liquidation der Körperschaft oder des Unternehmens,
- b) Einleitung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,
- c) freiwilligen Austritt,
- d) Ausschluss,
- e) den Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt kann jeweils nur unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Verbandsjahres (§ 10) erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Austrittes ist das Mitglied verpflichtet, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden direkten oder indirekten Verpflichtungen, insbesondere die Leistung der Mitgliedsbeiträge zu erfüllen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind jedenfalls grober Verstoß gegen die Interessen des Verbandes, sowie Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach nachweislicher, zweimaliger Mahnung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte. Ein Anrecht auf Rückzahlung bezahlter Mitgliedsbeiträge und auf Anteile des Verbandsvermögens besteht nicht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Geschäftsstelle und alle für die Gesamtheit der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen des Vereines zu benützen. Sie haben ferner Anspruch auf Information und Beratung durch den Verband. Dazu gehört auch die Information über die wesentlichen Ergebnisse der in den Ausschüssen geleisteten Arbeiten.

Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Außerordentlichen Mitglieder können in der Hauptversammlung an den Beratungen teilnehmen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Bestrebungen zur Erreichung der Verbandsziele nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und nach Möglichkeit aktiv an der Durchführung der Aufgaben mitzuwirken.
- b) Die Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge bei Fälligkeit zu bezahlen.
- c) Die von den Organen des Verbandes satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- d) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung des Verbandes die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

§ 10 Dauer des Verbandsjahres

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufbringung der Geldmittel

Die Aufbringung der für die Erfüllung der Verbandsziele notwendigen Geldmittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Herausgabe von Richtlinien und Broschüren

Die Körperschaften der WKÖ und Fördernde Mitglieder bezahlen einen jährlichen Förderbeitrag, der im Wege von Einzelvereinbarungen festgelegt wird.

§ 12 Stimmrecht

Das Stimmrecht und das aktive und das passive Wahlrecht in der Hauptversammlung steht nur den Ordentlichen Mitgliedern bzw. den von ihnen nominierten natürlichen Personen zu. Für die Wahl in den Vorstand durch die Hauptversammlung werden die Ordentlichen Mitglieder geeignete Personen nominieren.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Geschäftsführer
- e) Schiedsgericht

Zu Vorsitzenden von Organen können nur Personen gewählt oder bestellt werden, die im aktiven Berufsleben stehen. Ausnahmen sind an eine Genehmigung der Hauptversammlung gebunden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 14 Die Hauptversammlung

An der Hauptversammlung nehmen alle Mitglieder des Verbandes teil.
Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt.

Der **Hauptversammlung** obliegt:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder aus dem Mitgliederkreis vorgelegten Beratungsgegenstände und Anträge
- b) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- c) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder
- d) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit Ausnahme der Förderbeiträge
- f) Änderung der Statuten
- g) Die Auflösung des Österreichischen Stahlbauverbandes

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen oder als außerordentliche über Verlangen von mindestens fünf Ordentlichen Mitgliedern oder mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

In jedem Fall hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Allfällige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen.

Über eine Statutenänderung oder Vereinsauflösung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung auf diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Hauptversammlung und die Abstimmungen/Beschlussfassungen in dieser können auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung zwei Drittel der Ordentlichen Mitglieder anwesend sind bzw. online an einer mittels Videokonferenz abgehaltenen Hauptversammlung teilnehmen oder gehörig vertreten sind.

Sollte die Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet 15 Minuten später eine zweite Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung am selben Versammlungsort statt; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (bzw. online teilnehmenden) Vereinsmitglieder beschlussfähig, jedoch müssen zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, sonst ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident des Stahlbauverbandes, in seiner Vertretung der stellvertretende Präsident (§ 15, Abs. 4), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, der Geschäftsführer.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Fachverbandes Metalltechnische Industrie.

Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift verfasst, welche vom Vorsitzenden zu verifizieren ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens aber aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, einem vom Fachverband Metalltechnische Industrie entsandten Vorstandsmitglied sowie höchstens zwei vom Vorstand bestellten Vorstandsmitgliedern. Letztere müssen der Berufsgruppe der Ziviltechniker (aus der Gruppe der außerordentlichen Vereinsmitglieder) angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt oder bestellt, eine Wiederwahl/-bestellung ist zulässig.

Die Zusammensetzung des Vorstandes nimmt Rücksicht auf die Beitragsleistungen der einzelnen Mitgliedergruppen nach § 4.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl in die gleiche Funktion ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Hauptversammlung einen Ersatz für den Rest der Funktionsperiode wählen. Bis zur Wahl durch die Hauptversammlung darf der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Der Vorstand wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Der Präsident ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die zumindest einmal in jedem Quartal stattfinden sollen. Über die Sitzungen werden Niederschriften verfasst, die jedem Vorstandsmitglied übermittelt werden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung von mindestens zwei anwesend gewesenen Vorstandsmitgliedern zu verifizieren. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Der Vorstand genehmigt das vom Geschäftsführer erstellte Jahresbudget. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.
- b) Weiters ist es seine Aufgabe, die der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzubereiten, wie z.B. Erstellung eines Wahlvorschlages für den Vorstand.

- c) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Art der Mitgliedschaft (§ 4) und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erarbeitung von Wahlvorschlägen bezüglich der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
- e) Die Beschlussfassung über die Budgets der Arbeitsgruppen
- f) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sowie die Regelung seines Aufgabenbereiches und seiner Honorierung
- g) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung
- h) Beschlussfassung über die Förderbeiträge

§ 16 Arbeitsausschüsse

Zur Förderung des wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritts des Stahl- und Leichtbaues und seiner verstärkten Präsenz im Bereich des gesamten Bauwesens, können ein Technischer Arbeitsausschuss, bei Bedarf mit Arbeitsgruppen, und ein Marketing-Ausschuss gebildet werden.

Die zu behandelnden grundsätzlichen Aufgaben werden vom Vorstand gestellt. Die Arbeitsausschüsse können außerdem von sich aus Detailaufgaben behandeln, die für die Mitgliedsfirmen von allgemeinem Nutzen sind.

Die Ausschüsse können sich neben den Verbandsmitgliedern aus Vertretern von Wissenschaft, Behörden, Industrie und Gewerbe zusammensetzen und nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Ihre Beschlüsse fassen sie mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzenden entscheidet. Beschlüsse, deren Durchführung mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, müssen im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets liegen und vom Vorstand genehmigt werden.

In allen Fällen, wo eine einstimmige Auffassung im Arbeitsausschuss nicht erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand. Der betreffende Arbeitsausschuss ist von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Über die Sitzungen werden Niederschriften verfasst und den Mitgliedern der Arbeitsausschüsse übermittelt.

Die Einberufung der Arbeitsausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden durch den Geschäftsführer.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Hauptversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis Ende Mai des Folgejahres aufzustellen und den Rechnungsprüfern obliegt es, jeweils bis Ende Juli des Folgejahres die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten.

Weiters haben die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer das Recht, auch während des Jahres Einblicke in die Gebarung des Verbandes zu nehmen.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21, Abs. 2 – 5, Vereinsgesetz 2002, in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Ist ein Rechnungsprüfer nicht in der Lage seine Verpflichtung rechtzeitig zu erfüllen, ist ein Stellvertreter für die Zeit der Verhinderung vom Vorstand zu wählen und zu bestellen, so dass mindestens 2 Rechnungsprüfer vorhanden sind. Im Falle dauernder Verhinderung des Rechnungsprüfers hat die nächstfolgende Hauptversammlung einen neuen Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereins auszutragen.
- (2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern bzw. deren nominierten Vertretern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat eine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002). Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 19 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen und gegenüber den Vereinsmitgliedern.

Daneben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach außen. Seine Dritten gegenüber unbeschränkte Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis beschränkt auf die laufenden Vereinsgeschäfte und auf jene Angelegenheiten, die dem Geschäftsführer durch Vorstandsbeschluss übertragen sind.

Die rechtsgeschäftliche Zeichnungsberechtigung entspricht der Vertretungsbefugnis. Alle Schriftstücke, die keine rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten, werden von einem Vorstandsmitglied oder vom Geschäftsführer unterfertigt.

§ 20 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat darüber hinaus jene Geschäftsführungsaufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Die Geschäftsführungsbefugnis kann vom Vorstand bei bestimmten Gattungen von Geschäften betragsmäßig eingeschränkt werden. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Im Wesentlichen umfassen die Aufgaben des Geschäftsführers:

- a) Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes
- b) Verwaltung und kaufmännische Abwicklung der Geschäfte des Verbandes und interne Buchführung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung
- c) Erstellung eines Budget-Vorschlages, eines vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleiches auf Basis der laufenden Einnahmen-/Ausgabenrechnung und eines Vorschlages für den Jahresabschluss
- d) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge (§ 11)
- e) Organisation der Verbandsveranstaltungen mit Unterstützung der jeweils befassten Organe bzw. Mitglieder des Verbandes
- f) Organisation der Ausschusssitzungen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vorsitzenden
- g) Organisation und Protokollierung der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- h) Kontaktpflege zu anderen nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, Schulen und Universitäten in administrativen Bereichen
- i) Koordination der Herausgabe einer Verbandszeitschrift einmal jährlich
- j) Koordination allfälliger PR- und Werbemaßnahmen

§ 21 Verbandsveranstaltungen

Der Österreichische Stahlbautag findet in der Regel alle zwei Jahre statt, kann aber auch nach Beschlussfassung durch den Vorstand in kürzeren oder längeren Abständen abgehalten werden. Darüber hinaus können in aktuellen Anlassfällen Informationsveranstaltungen, Pressekonferenzen und andere Veranstaltungen, vorwiegend in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Arbeitsausschüsse, durchgeführt werden.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit und der Zustimmung des Fachverbandes Metalltechnische Industrie beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen Forschungszwecken auf dem Gebiet des Stahl- und Leichtbaues oder einer einschlägigen Interessensvertretung mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung des Stahl- und Leichtbaues zuzuführen.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.